

die Art und Weise der Vollstreckung erhoben werden, hat der öffentliche Kläger die Entscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer<sup>1</sup> herbeizuführen.

1. In Hessen entscheidet über Beschwerden gegen diese Entscheidung die Vollstreckungskammer (s. oben § 2 Anm. 7 Buchst. d).

Stuttgart, den 4. April 1946

## 18. Ergänzende Bestimmungen zur Vollstreckungsordnung vom 4. April 1946

### Zu § 2:

Alle Sprüche – auch die in der Berufungsinstanz ergangenen – werden durch den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer vollstreckt.

### Zu § 3:

Mit der Vollstreckung der Geldsühnen<sup>1</sup> werden die Finanzämter beauftragt. Die Vollstreckung ist auf Grund der mit Rechtskraftvermerk<sup>2</sup> versehenen, beglaubigten Abschrift des Spruchs oder Bescheids nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung durchzuführen. Mit der Durchführung wird das für den Wohnort des Betroffenen zuständige Finanzamt beauftragt.<sup>3</sup>

Wenn nach der Mitteilung des Finanzamts die Geldsühne nicht bezahlt worden ist und auch nicht beigetrieben werden kann, ist das Arbeitsamt um Vollstreckung der Ersatzarbeitsleistung auf Grund der ihm zugegangenen beglaubigten Abschrift des Spruchs oder Bescheids zu ersuchen.<sup>4</sup>

Vermögenseinziehungen erfolgen durch das Landesamt für Vermögensverwaltung in München, welches der öffentliche Kläger hierum unter Übersendung einer beglaubigten, mit Rechtskraftbescheinigung versehenen Abschrift des Spruchs ersucht.<sup>5</sup>

Den Vollzug der Vollstreckung haben das Finanzamt, Arbeitsamt und Landesamt für Vermögensverwaltung dem öffentlichen Kläger mitzuteilen. Der Vollzug ist jeweils durch Vormerkung einer Frist zu überwachen.

1. Die Geldsühnen fließen in den Wiedergutmachungsfond, die Gebühren und sonstigen Kosten dagegen in die Staatskasse (BMittBl. 1946 Nr. 3 S. 11). Vgl. auch AV 44.

2. Vgl. AV 19 Ziff. IX Abs. 4.

3. Vgl. AV 19 XII.

4. Vgl. AV 12 § 3 Satz 3 und AV 41 § 3.

5. In welcher Weise die Vermögenseinziehung im Einzelfall durchgeführt wird, entscheidet das Landesamt, z. B. darüber, ob Bauernhöfe, Geschäfte u. dgl. real geteilt oder (auch an Familienmitglieder) verkauft werden. Wegen des Begriffs „Vermögen“ s. Art. 29 Anm. 9. Vgl. auch Art. 15 Anm. 8. Über die rechtliche Wirkung der Vermögenseinziehung vgl. Art. 15 Anm. 9 und Art. 21.

München, den 31. Mai 1946

## 19. Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Spruchkammern und Berufungskammern

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Sonderaufgaben vom 23. 10. 1947<sup>1</sup> werden nur noch Geschäftsstellen bei den Spruch- und Berufungskammern gebildet. Diese Geschäftsstellen haben zugleich die Aufgaben der früheren Geschäftsstellen der öffentlichen Kläger und Berufungskläger mitzuerledigen. Die früheren Geschäftsanweisungen einschließlich der Karteiordnung für die Geschäftsstellen vom 31. 5. 1946 werden hiermit aufgehoben und die Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen im folgenden neu geregelt:

1. AV 23.

### A) Geschäftsstellen der Spruchkammern

#### I. Leiter der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle untersteht einem vom geschäftsaufsichtführenden Vorsitzenden der Spruchkammer ernannten Leiter. Dieser ist für den gesamten Betrieb verantwortlich. Die Angestellten der Geschäftsstelle haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

#### II. Eingänge.

Alle eingehenden Schriftstücke werden mit dem Eingangsstempel versehen.<sup>1</sup> Sodann werden die Eingänge dem Geschäftsstellenleiter vorgelegt unter Beifügung von etwa vor-